

S a t z u n g

Spielvereinigung

Reinsdorf - Vielau

Stand: 17.05.09

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Reinsdorf – Vielau“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Reinsdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsfarben sind „Grün-Schwarz“.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Verein ist Mitglied des „Sächsischen Landessportverbandes“ und des „Sächsischen Fußball Verbandes“ e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Zweckbestimmung

a.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Zweckbestimmung wird insbesondere verwirklicht, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:

- Abhaltung eines gesonderten Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Versammlungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Schiedsrichtern

b.) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

c.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

a.) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den VfL Reinsdorf e. V. und dessen Zielsetzungen verleihen.

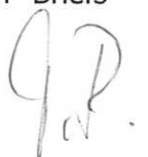
b.) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens am 30.09. beim Vorstand zugegangen ist. Der Austritt wird erst wirksam, wenn der Mitgliedsausweis beim Vorstand abgegeben ist. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

c.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vereinsvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag der Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich den Ausschluss beschlossen hat.

d.) Ein Mitglied kann aus den gleichen Gründen wie in Punkt c.) anderweitig disziplinarisch oder mit einer Sperre von höchstens 4 Monaten an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereines oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

e.) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Briefs zuzustellen.



§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a.) der Vereinsvorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Jugendleiter

sowie weitere Mitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam vertreten. Dies gilt auch im Innenverhältnis des Vereines, jedoch nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand kann auch im Block gewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.

Der Vorstand ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung der Gemeinde Reinsdorf verpflichtet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Amtszeit des Vorstandes (2 Jahre) über einen 2-köpfigen Kassenprüfungsausschuss. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse oder durch Bekanntgabe in öffentlichen Medien (Gemeindeblatt, „Freie Presse“, Internet) durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge beinhalten.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder andere Gesetze und Festlegungen nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.



§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaigen Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbes bzw. Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens am 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Beitragshöhe beträgt ab dem Jahr 2009 für aktive Mitglieder 6,00 € Monatsbeitrag, für passive Mitglieder mindestens 2,50 € Monatsbeitrag. Die Beitragshöhe für ein Nachwuchs - Mitglied (bis 18 Jahre) beträgt 30,00 € im Jahr, für ein Mitglied der „Alte Herren - Mannschaft“ 50,00 € im Jahr. Aktive Vereinsmitglieder sind alle Mitglieder, die an einem regelmäßigem Trainings-, Freizeit- oder Punkt- und Pokalspielbetrieb teilnehmen (ausgenommen „Alte Herren“). Passive Mitglieder sind die Vereinsmitglieder, die keiner der o.g. Tätigkeiten nachgehen. Von jedem erwachsenen Vereinsmitglied bis 65 Jahren sind 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Bei Nichterfüllung fällt eine Entschädigung von 3,50 € pro Arbeitsstunde an. Die Nichtzahlung der Entschädigung kann ein wichtiger Grund zum Ausschluss aus dem Verein darstellen.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann alle laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Sächsischen Landessportbund“ oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Reinsdorf. Diese haben das ehemalige Vermögen des Vereines wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke angehen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Änderung der Satzung des VfL Reinsdorf e. V. tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.